

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Präambel

Der Kunde möchte MONOBUNT mit den in § 3 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Verantwortlicher** ist gem. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(2) **Auftragsverarbeiter** ist gem. Art. 4 Abs. 8 DS-GVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(3) **Personenbezogene Daten** sind gem. Art. 4 Abs. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(4) **Besonders schutzbedürftige** personenbezogene Daten sind personenbezogenen Daten gem. Art. 9 DS-GVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DS-GVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DS-GVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DS-GVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DS-GVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(5) **Verarbeitung** ist gem. Art. 4 Abs. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(6) **Aufsichtsbehörde** ist gem. Art. 4 Abs. 21 DS-GVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DS-GVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 2 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für MONOBUNT ist die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) MONOBUNT erbringt für den Kunden Leistungen im Bereich Online/Web/E-Commerce/Druck auf Grundlage des entsprechenden Nutzungsvertrages („Hauptvertrag“). Dabei erhält MONOBUNT Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch MONOBUNT ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung). Dem Kunden obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der MONOBUNT und seine Beschäftigten oder durch MONOBUNT Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Kunden stammen oder für den Kunden erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 4 Weisungsrecht

(1) MONOBUNT darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird MONOBUNT durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem MONOBUNT unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt MONOBUNT dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Kunden werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Kunden danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Kunde ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Kunden als auch von MONOBUNT zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist MONOBUNT der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat MONOBUNT den Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen. MONOBUNT ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. MONOBUNT darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 5 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

(1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält MONOBUNT Zugriff auf die in **Anlage 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung **Betroffenen** ist in **Anlage 2** dargestellt.

§ 6 Schutzmaßnahmen von MONOBUNT

(1) MONOBUNT ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Kunden erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) MONOBUNT wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass MONOBUNT den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. MONOBUNT trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Kunden gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in **Anlage 3** aufgeführten Maßnahmen der

- a) Zutrittskontrolle
- b) Zugangskontrolle
- c) Zugriffskontrolle
- d) Weitergabekontrolle
- e) Eingabekontrolle
- f) Auftragskontrolle
- g) Verfügbarkeitskontrolle
- h) Trennungskontrolle

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt MONOBUNT vorbehalten, wobei MONOBUNT sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Ansprechpartner für den Datenschutz bei MONOBUNT ist Mag. (FH) Gerald Emprechtlinger.

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch MONOBUNT beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. MONOBUNT wird alle Personen, die von MONOBUNT mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und MONOBUNT bestehen bleiben. Dem Kunden sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 7 Informationspflichten von MONOBUNT

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen von MONOBUNT, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch MONOBUNT, bei MONOBUNT im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird MONOBUNT den Kunden unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b) eine Beschreibung der von MONOBUNT ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) MONOBUNT trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Kunden und ersucht um weitere Weisungen.

(3) MONOBUNT ist darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Sollten die Daten des Kunden bei MONOBUNT durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat MONOBUNT den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. MONOBUNT wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich bei dem Kunden als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegen.

(5) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 hat MONOBUNT den Kunden unverzüglich zu unterrichten.

(6) MONOBUNT führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Kunden durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält.

(7) Für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Kunden hat MONOBUNT dem Kunden die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(8) Erhält MONOBUNT einen behördlichen Auftrag, Daten des Kunden herauszugeben, so hat MONOBUNT - sofern gesetzlich zulässig – den Kunden unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an den Kunden zu verweisen.

§ 8 Kontrollrechte des Kunden

Dem Kunden wird hinsichtlich der Verarbeitung der vom Kunden überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch den Kunden beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. MONOBUNT verpflichtet sich, dem Kunden jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

§ 9 Einsatz von Subunternehmern

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 4** genannten Subunternehmer durchgeführt.

(2) Subunternehmer i.S.d. DSGVO sind nur solche, welche personenbezogene Daten gemäß Anlage 1 von Betroffenen gemäß Anlage 2 verarbeiten.

(3) MONOBUNT ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. MONOBUNT setzt den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(4) MONOBUNT ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. MONOBUNT hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Kunde seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann.

(5) Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat MONOBUNT sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). MONOBUNT wird dem Kunden auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

(6) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn MONOBUNT Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die MONOBUNT für den Kunden erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden genutzt werden.

§ 10 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) MONOBUNT unterstützt den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber MONOBUNT geltend, so reagiert MONOBUNT nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Kunden und wartet die Weisungen des Kunden ab.

§ 11 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zu MONOBUNT alleine dem Kunden gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Der Kunde kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn MONOBUNT seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Kunden nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt dem Kunden MONOBUNT eine angemessene Frist, innerhalb welcher MONOBUNT den Verstoß abstellen kann.

§ 13 Beendigung des Hauptvertrags

(1) MONOBUNT wird dem Kunden nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf Anforderung des Kunden alle an MONOBUNT überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben.

(2) Alternativ wird MONOBUNT auf Wunsch des Kunden – sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Republik Österreich eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – alle MONOBUNT überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen bei MONOBUNT.

(3) Nach Beendigung des Hauptvertrags kann MONOBUNT alle an MONOBUNT überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger nach Ablauf von 30 Tagen jederzeit und ohne weitere Nachfrage löschen. Auf Nachfrage stellt MONOBUNT gerne vor Ablauf der Frist einen Download-Link mit allen Daten bereit.

(4) MONOBUNT ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die MONOBUNT im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie MONOBUNT über personenbezogene Daten verfügt, die MONOBUNT vom Kunden zugeleitet wurden oder die MONOBUNT für den Kunden erhoben hat.

§ 14 Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages oder des Hauptvertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages und des Hauptvertrages zu verwenden.

(2) Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen, ganz oder teilweise zu anderen als den im Hauptvertrag genannten Zwecken zu nutzen oder diese Dritten zugänglich zu machen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

(3) MONOBUNT sichert zu, dass MONOBUNT die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und MONOBUNT mit der Anwendung dieser vertraut ist.

(4) MONOBUNT sichert zu, dass MONOBUNT die Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. MONOBUNT sichert ferner zu, dass MONOBUNT insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Kunden informiert hat.

(5) Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende der Tätigkeit der Mitarbeiter im Unternehmen hinaus.

(6) Die Verpflichtung der Mitarbeiter nach Absatz (4) sind dem Kunden auf Anfrage nachzuweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch MONOBUNT hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.

Anlagen:

Anlage 1 – Beschreibung der Daten/Datenkategorien

Anlage 2 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen von MONOBUNT

Anlage 4 – Genehmigte Subunternehmer

Anlage 1

Beschreibung der Daten/Datenkategorien

- Internetnutzungsdaten (IP-Adresse, Besuchszeit und Datum)
- Kontaktdaten (Name, Telefon, Fax, E-Mail)
- Protokolldaten (z. B. Logfiles über Nutzungsvorgänge)
- Verhaltensdaten (z. B. Verhaltensbeobachtungen, Bewegungsprofil)
- Zahlungsdaten (Kontoinformationen, Kreditkartendaten)

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Standard-Kategorien ist es dem Kunden möglich, eigene Datenfelder zu konfigurieren.

Die Erfassung besonders schutzbedürftiger Daten lt. §1 (4) ist in keinem Fall empfohlen bzw. gewünscht.

Anlage 2

Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Besucher	Interessenten	Internetbesucher	Kunden
Lieferanten	Mitarbeiter	Mitarbeiter des Auftraggebers	Partner

Anlage 3

Technische und organisatorische Maßnahmen von MONOBUNT

Siehe <https://monobunt.at/wp-content/uploads/2019/01/TOMs-MONOBUNT.pdf>

Anlage 4

Genehmigte Subunternehmer

Die nachfolgenden Unternehmen sind genehmigte Subunternehmer im Sinne des § 9:

Name des Subunternehmers	Land	Typ	Privacy Shield
Adobe Systems Inc.	USA	Content	JA
atipso GmbH	Österreich	Content	
Cloudflare Inc.	USA	CDN	JA
Deltra Business Software GmbH & Co KG	Deutschland	Bürosoftware	
Dropbox Inc.	USA	Datenmanagement	JA
Druck.at	Österreich	Druck & Handel	
Facebook Inc.	USA	Online Marketing	JA
Freshworks Inc.	USA	Projektmanagement	JA
Google LLC	USA	Datenmanagement	JA
Microsoft Cooperation	USA	Kommunikation	JA
Slack Technologies	Irland	Kommunikation	
SyncSpider GmbH	Österreich	E-Commerce	
Teamwork.com Ltd.	Irland	Projektmanagement	
Zoom Video Communications Inc.	USA	Kommunikation	JA